

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1952

478/A.B.
zu 483/J.Anfragebeantwortung

Zu der Anfrage der Abg. M a c h u n z e und Genossen, betreffend die Einbeziehung der Empfänger eines Vorschusses auf Auslandsrenten in die gesetzliche Krankenversicherung, nimmt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l wie folgt Stellung:

"Die Gewährung von Vorschüssen auf Auslandsrenten an österreichische Staatsangehörige gründet sich grundsätzlich auf den nichtveröffentlichten Erlass des ehem. RAM. vom 20. September 1939, II b 1497/39 A, an das ehemalige Reichsversicherungsamt, wonach im allgemeinen Berechtigte ausländischer Versicherungsträger, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sich im Reichsgebiet aufhalten und Leistungen aus dem Auslande nicht mehr erhalten, von den Trägern der Reichsversicherung auf Rechnung des Reiches zu betreuen sind, wobei die Renten in der bisherigen Höhe gewährt werden.

Mit Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Mai 1946, Zl. I-10556-G/45, wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen als Fürsorgemassnahme des Bundes bestimmt, dass der angeführte Erlass des Reichsarbeitsministers grundsätzlich insoweit anzuwenden sei, als an Stelle der deutschen Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft und an Stelle des Aufenthaltes in Deutschland der Wohnsitz in Österreich zu treten haben. Die gewährten Vorschüsse gehen nicht zu Lasten der Versicherungsträger, sondern zu Lasten des Bundes. Auf diese Vorschüsse können jedoch nicht die Vorschriften über die Krankenversicherung der Rentner angewendet werden, weil es sich bei den Vorschüssen nicht um Renten der inländischen Sozialversicherung handelt.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung war bereits seit langem der Wunsch bekannt, dass auch die Empfänger von Vorschüssen auf Auslandsrenten in die Krankenversicherung einbezogen werden. Es schlug deshalb dem Bundesministerium für Finanzen vor, auf Grund des § 363 a der Reichsversicherungsordnung, der gemäss § 1 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, als vorläufiges österreichisches Recht weiter gilt, die Krankenpflege zu Lasten des Bundes den Vorschussempfängern zu gewähren. Das Bundesministerium für Finanzen konnte jedoch wegen fehlender budgetmässiger Bedeckung des Aufwandes von rund 500.000 S jährlich seine

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juli 1952

Zustimmung nicht erteilen. Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass ein wesentlicher Teil der Vorschussempfänger bereits krankenversichert sei, weil diese in einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen. Die Gewährung von Vorschüssen an beschäftigte Personen stünde mit dem Fürsorgecharakter der vom Bund gewährten Vorschüsse im krassen Widerspruch, weil die Vorschusszahlung nur für einen Personenkreis gedacht sei, der infolge ausserordentlicher Bedürftigkeit bei gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit einer dringenden Hilfe der Allgemeinheit bedürfe. Das Bundesministerium für Finanzen ersuchte deshalb, Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Vorschüsse nur an Personen geleistet werden, die infolge Bedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage seien, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Erst wenn klargestellt sei, inwieweit die durch diese Massnahmen erzielten Einsparungen im Vorschussaufwand eine Deckung des durch die Gewährung der Krankenpflege bedingten Aufwandes ermöglichen, könne das Bundesministerium für Finanzen dieser Forderung nähertreten.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat hierauf im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Erlass vom 5. Mai 1952, Zl. II-139.190/-Z/51, die Träger der Renten- und Unfallversicherung angewiesen, die Vorschüsse zu kürzen bzw. einzustellen, wenn bei Zusammentreffen eines Vorschusses mit einem Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. mit öffentlichen Bezügen eine Höchstgrenze (1.000 S monatlich, zuzüglich je 200 S monatlich für die unterhaltsberechtigten Ehegattin und jedes unterhaltsberechtigten Kind) überschritten wird. Sobald die im Zuge der Durchführung dieses Erlasses erzielten Einsparungen festgestellt sind, wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung neuerlich an das Bundesministerium für Finanzen wegen Gewährung der Krankenpflege an Empfänger von Vorschüssen auf Auslandsrenten herantreten."

-.-.-.-.-